

Gebührensatzung für das „Dörphus“ der Gemeinde Postfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1090 (GVOBL. Schl.-H. S. 159), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dörphuses der Gemeinde Postfeld zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Postfeld zur Bereitstellung der Räume veranlaßt, zahlungspflichtig.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Zur Förderung des Sports sowie kultureller, sozialer und gemeinnütziger Vereine oder Verbände wird das Dörphus für den Übungs- und Punktspielbetrieb den örtlichen Vereinen und Verbänden, den Schulen, der Volkshochschule, der Freiwilligen Feuerwehr Postfeld, den Kirchen und Parteien gebührenfrei überlassen.

2. An Wochenenden (ab Freitag 20 Uhr – Montag morgen) sind grundsätzlich alle Veranstalter zahlungspflichtig.
3. An 4 Wochenendtagen im Jahr wird den in Ziffer 1 genannten Organisationen Gebührenfreiheit gewährt.
4. Die Gemeinde Postfeld entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 gegeben sind.

§ 4

Bemessung der Gebühr

1. Für die Benutzung des Dörphuses zu privaten Veranstaltungen sind zu zahlen pro Veranstaltung
 - a) für den kleinen Raum 25,00 Euro
einschl. Küchennutzung
 - b) für den großen Raum 50,00 Euro
(zu vergeben nur in Verbindung
dem kleinen Raum)
2. Für jede Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Der Betrag wird nach mängelfreier Rückgabe bzw. Abnahme der Räumlichkeiten zurückgezahlt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
3. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Benutzung an die Amtskasse Preetz-Land, Preetz, zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Postfeld, den 11.10.2001

(DS)

Gez. Kalin
Bürgermeister